

Vereinssatzung

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Vereinsatzung

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Volleyball- und Sportverein Kaulsdorf“. Er hat seinen Sitz in Kaulsdorf/Saale.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rudolstadt eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schieds-/Wettkampfrichtern,
 - den Bau, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller schriftlich die Ablehnung mit, die keiner Begründung bedarf.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand und wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod des Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge gibt es nicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines
 - bei groben unsportlichen Verhaltens
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des VereinsÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 8 Tage nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als drei Monate in Verzug ist.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Jugendwart
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand kann einen Finanzwart berufen, er wird teil des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, weitere Ordnungen erlassen und Ausschüsse bilden.
- (9) Die Abberufung des Vorstand im Sinne des §26 BGB ist auf wichtige Gründe nach §27 BGB beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder erfolgen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Näheres regelt die Abteilungsordnung. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Vorstand bestätigt. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand.

§ 13 Vergütung und Aufwandsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung (in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V. die es für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung des Vereins am 20.09.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.